

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1887.

N^o. XX. Gesetz

vom 16. December 1887,

betreffend die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die in Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Personen, welche in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind, werden, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzblatt S. 73) und des Abschnittes B des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichs-Gesetzblatt S. 132) unterworfen, insoweit nicht bereits durch verfassungsmäßige Bestimmungen auf Grund des §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes die Anwendung der Vorschriften des §. 1 des letzteren auf solche Personen erstreckt ist.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur dann, wenn ihr Jahresarbeitverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

Hüch. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. XLVIII.

13

Ausgegeben in Rudolstadt am 24. December 1887.